

INHALT:

Vom richtigen Umgang mit der Betriebsprüfung	01
Schwerpunktthema: Betriebsprüfung	01
Kluge Köpfe	01
Steuersplitter – aktuelle Erkenntnisse und Erlässe	06
Apotheken-Corner	06
apo.future.lab/ workshop Anmeldung	07
Vorankündigung	07
Fristen nicht vergessen	08
Buchtipps für Unternehmer	08
Neu im Team	08

Vom richtigen Umgang mit der Betriebsprüfung

Betriebsprüfungen sind Teil des Unternehmerlebens und sollten durch ein funktionierendes Risikosystem in Vorbereitung und Wirkung gut abgedeckt sein. Unabhängig davon, wie übersichtlich und geordnet die Aufzeichnungen vorliegen, bedeutet eine Betriebsprüfung doch immer eine zusätzliche zeitliche und oft auch nervliche Belastung. Wir werden uns in dieser Ausgabe eingehend damit befassen, was Sie zu diesem Thema wissen sollten und wodurch Sie

im Fall des Falles gut gerüstet sein werden. Zusätzlich betonen wir, dass Sie für diesen Vorgang auch unsere Erfahrung und Unterstützung nutzen können und wir Sie hier nicht allein lassen.

Mit einer Zusammenfassung aktueller Erkenntnisse bringen wir Sie wieder auf den neuesten Stand. Außerdem berichten wir über die im Frühjahr bei uns durchgeführten Vortragsabende für Apotheken ■

KLUGE KÖPFE:

„Beweis ist die Zurückführung des Zweifelhaften auf ein Anerkanntes.“

Arthur Schopenhauer (1788-1860), dt. Philosoph



Schwerpunktthema: Betriebsprüfung

Das Wort Betriebsprüfung verursacht bei den meisten Unbehagen, obwohl, was von den wenigsten so eingeschätzt wird, die Prüfungsdichte relativ gering ist. Auf rund 1,3 Mio. Steuernummern kommen nur ca. 3500 Betriebsprüfer. Bei durchschnittlich 20 Prüfungsfällen pro Prüfer sind das österreichweit ca. 70.000 Betriebsprüfungen pro Jahr oder etwas mehr als 5% geprüfte Steuernummern.

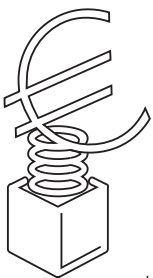
Dennoch: Wenn es soweit ist, können Sie einer Betriebsprüfung auch nicht entgehen. Bereiten Sie sich aktiv vor – für den Fall der Fälle! Es ist immer gut, die richtigen Beweise und Erklärungen zu haben. Jene, die bereits vorweg ihre Risikobereiche lokalisieren und entsprechende korrigierende Maßnahmen ergreifen, werden bei Betriebsprüfungen besser gerüstet sein.

Die **Prüfungsfälle** werden **nach 3** verschiedenen **Verfahren** ausgewählt:

- Zeitablauf: Sie sind schon sehr lange nicht geprüft geworden
- Gruppenauswahl: erfolgt über einen von der Finanz unter Berücksichtigung bestimmter Risikokennzahlen und Auffälligkeitsmerkmalen entwickelten Zufallsgenerator
- Einzelauswahl: Auffälligkeiten

TIPP 1:

Somit ergibt sich ein wichtiger Grundsatz für Betriebsprüfungen: „Nicht auffallen“. Wenn sich Auffälligkeiten ergeben, versuchen Sie zeitgerecht – im Sinne einer Beweisvorsorge – diese zu begründen.



Jeder Prüfer wird zu Beginn der Prüfung nach Auffälligkeiten suchen. Er wird noch vor der „Anmeldung der Betriebsprüfung“ beim Steuerberater den

Fall analysieren:

- mit Branchenkennzahlen vergleichen,
- die einzelnen Jahre gegenüberstellen und Abweichungen herausstreichen,
- bei Betrieben eine Grobkalkulation erstellen,
- sich den Akt im Hinblick auf

vorhergehende Betriebsprüfungen ansehen und

- vor allem nach Auffälligkeiten Ausschau halten.

Um das Betriebsprüfungsverfahren zu verstehen, ist es wichtig, die Säulen des Abgabensverfahrens zu kennen. Eine davon ist die **eigene Offenlegungs- und Mitwirkungspflicht** bei der Erfassung Ihrer steuerlichen Bemessungsgrundlage. Bei der geringen Anzahl an Prüfern muss die Finanz den Steuerpflichtigen vertrauen, dass diese alle für die Besteuerung wesentlichen Umstände mitteilen und offenlegen. Die Offenlegung **muss vollständig und wahrheitsgemäß** erfolgen. Die Bücher und Aufzeichnungen müssen einem sogenannten **„sachverständigen Dritten“** jederzeit die Möglichkeit bieten, diese in angemessener Zeit nachzuprüfen. Dafür haben Sie, falls Zweifel auftreten, zu sorgen und gegebenenfalls auf eigene Kosten unter Wahrung Ihrer Mitwirkungsverpflichtung die Daten lesbar zu machen. Die Grenzen der Mitwirkungsverpflichtung sind die Unzumutbarkeit. Diese Grenzen können nach dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH) „nicht eindeutig und allgemein festgelegt werden. Wo sie liegen ist vielmehr unter Beachtung aller Umstände des einzelnen Falles zu entscheiden“.

Die Regeln, wie Sie Ihre Bücher und Aufzeichnungen führen müssen, finden Sie in der Bundesabgabenordnung (BAO). Besonders verweisen möchten wir auf § 163 BAO, der den sogenannten Vertrauensgrundsatz widerspiegelt, § 131 BAO, der die Ordnungsmäßigkeit regelt und § 184 BAO, woraus sich die Befugnis der Behörde zur Schätzung ergibt.

Speziell die **Ordnungsmäßigkeit** und hier **vor allem von Kassensystemen** oder vorgelagerten Auf-

zeichnungen ist in den letzten Jahren vermehrt in den **Fokus der Finanz** geraten. Die bereits in der letzten Ausgabe erwähnte neue Kassensrichtlinie ist neben anderen Betrugsbekämpfungsaktivitäten ein weiteres Indiz, wohin die Reise bei der Finanz geht.

Prävention ist angesagt. Man möchte vor allem bei Kassensystemen das allen EDV-Systemen immanente Risiko des „spurlosen“ Radierens beseitigen oder zumindest deutlich eindämmen. Hier setzen einerseits die **neuen Prüfungsmethoden der Finanz** auf und andererseits die **neu geschaffene Finanzpolizei**. Derzeit werden die Damen und Herren der Finanzpolizei nicht nur bis Mitte des Jahres intensiv geschult, sondern auch deutlich aufgestockt. Sie **sollen dann verstärkt „unangemeldet“ zu Ihnen in die Betriebe gehen und** auszugsweise **Daten aus der EDV „absaugen“**. Die Berechtigung dazu bekommen sie wieder aus der BAO. Wie weit hier die Mitwirkungsverpflichtung reicht und ob Sie die Daten wirklich zur Verfügung stellen müssen, wurde äußerst lebhaft bei unser 2. apo.future.lab Veranstaltung für Apotheken zum Thema „Souverän und sicher bei Betriebsprüfungen“ diskutiert. Auf jeden Fall haben Sie immer das Recht auf einen Rechtsbeistand – also rufen Sie uns an, bevor Sie Daten weitergeben. Der aktuelle Stand der Diskussion ist nicht einmal im Kreise der Steuerberater einheitlich. Bei begründetem Verdacht auf Steuerhinterziehung bzw. wenn die Finanz nach dem Finanzstrafgesetz prüft, kann sie die Herausgabe von Daten erzwingen und sogar Ihren PC konfiszieren.

Unsere **Empfehlung** an Sie lautet: **Sprechen Sie unbedingt mit Ihrem Softwarelieferanten.**

TIPP 2:

Fragen Sie:

- Ob das POS (Point of Sale) System der neuen Kassenrichtlinie entspricht.
- Fragen Sie auch, wodurch dies sichergestellt ist.
- Der Softwarehersteller sollte Ihnen das schriftlich mitteilen und bei jedem Update entsprechend aktualisieren.
- Sie sollten auch unbedingt das nach der neuen Kassenrichtlinie geforderte Handbuch (sinnvollerweise in elektronischer Form) laufend aktualisiert erhalten und einfordern.
- Ferner sollte die für Zwecke der Finanzpolizei rasche Datenausgabe möglich sein.

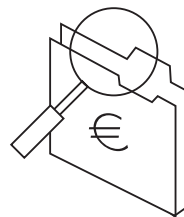
TIPP 3:

Wir würden Ihnen **ebenfalls empfehlen**, dass Sie **parallele mögliche Schwachstellen im Bereich der Bedienung Ihres Kassensystems lokalisieren**. Auch hier sorgen **klare und schriftlich festgelegte Verfahrensweisungen** an Ihre Mitarbeiter im Falle einer späteren Betriebsprüfung für stichhaltige Argumente.

Das Thema ist immer: „Kann Ihr System der Erfassung Ihrer Daten und Aufzeichnungen als ordnungsgemäß im Sinne der Abgabenvorschriften bezeichnet werden?“ Die hier maßgebende Vorschrift ist der § 131 BAO. Die Kassenrichtlinie spricht dabei auch von einer E 131 Einrichtung. Dabei ist vor allem eine lückenlose Protokollierung aller Eingaben und Veränderungen im Bereich der EDV erforderlich. Sogar neue Updates oder Druckerkonfigurationen sind zu protokollieren. Das sogenannte Daten-

erfassungsprotokoll (DEP) ist dann bei Prüfungen neben den normalen EDV Daten und den Verfahrensdokumentationen an die Betriebsprüfer auszuhandigen.

Dafür gibt es seit nunmehr über 10 Jahren eine Bestimmung in der BAO, dass die Steuerpflichtigen, wenn sie ihre Bücher und Aufzeichnungen mittels EDV führen, der Finanz über die dabei erfassten Daten Datenträger zur Verfügung stellen müssen. Dass die EDV bzw. die erfassten Daten dabei vor Manipulationen sicher sein müssen und keine nachträglichen Veränderungen möglich sein dürfen, versteht sich von selbst.



Die Finanz kann die Daten mit der von ihr verwendeten **Prüfsoftware ACL** (Audit Command Language) analysieren. Wichtiger Analysepunkt ist immer, ob der Datenbestand nachträglich manipuliert wurde oder ob sich irgendwelche Inkonsistenzen oder Auffälligkeiten ableiten lassen. Deshalb wurde auch die neue Kassenrichtlinie erlassen. Eine Richtlinie hat zwar weder Gesetzes- noch Verordnungscharakter, sondern ist nur eine Anweisung an die Finanzbeamten, dennoch empfiehlt es sich, sich damit im Detail auseinanderzusetzen und die hier geforderten notwendigen Voraussetzungen für das Vorliegen eines ordnungsmäßigen Kassensystems zu beachten. Damit können Sie späteren Überraschungen bei Betriebsprüfungen vorbeugen. ACL ist ein mächtiges Analyse-Tool. Entscheidend ist immer, dass man die richtigen Fragen stellt. Wir verwenden ACL selbst in der Kanzlei und können Ihre Daten einem ersten Basis-Check unterziehen.

TIPP 4:

Lassen Sie zumindest einmal Ihre POS-Daten grob mittels ACL überprüfen. Es hat sich gezeigt, dass eine sorgfältige Analyse des Datenbestandes durch den Steuerberater mittels ACL zwar keine Auffälligkeiten beseitigen kann, jedoch ausreichend Zeit verschafft, die Gründe dafür genauestens zu analysieren, damit man dann dem Prüfer mit schlüssigen Antworten gegenüber treten kann.

Frei nach der Devise:

Vorsorge ist immer besser als im Nachhinein versuchen zu retten, was zu retten ist.

- Durch ACL kann relativ leicht eine sogenannte optimierte Kalkulation erstellt werden.
- Sie können die Daten über die einzelnen Monate plausibilisieren und das mit grafischen Auswertungen zur leichteren Verständlichkeit unterstützen.
- Sie können einzelne Warengruppen oder Produkte herausnehmen und analysieren.
- Sie können sehr einfach die Daten z.B. der Buchhaltung mit den Vorjahren vergleichen und auch hier grafische Auswertungen anstellen.
- Sie können fehlende Nummern mit einem Klick auswerten.
- Sie können sich alle Stornobuchungen auswerten und vieles mehr.

Was insbesondere bei manipulierten Daten sofort ins Auge sticht, sind Abweichungen beim sogenannten New Benford Test (siehe Kasten). Auch der sogenannte Chi Quadrat Test (siehe Kasten) lässt bei Abweichungen nicht viel argumentativen Spielraum.

Sie können sich vorstellen, dass **durch den Prüfer ausgewertete Unplausibilitäten**, bei Ihnen und vor allem bei uns als Ihren Steuerberater erheblichen **Erklärungsbedarf** verursachen können. Man muss zuerst in die Materie eindringen und versuchen die Gedankengänge des Betriebsprüfers nachzuvollziehen. Dann bedarf es weiterer Ablaufanalysen und auch programmtechnischer Analysen, um festzustellen, was hier passiert sein kann. Das alles **kostet Zeit und damit Geld**, vor allem wenn der Prüfer nicht ausreichend geschult ist. ACL ist nur ein Analyse-Tool.

Stellt die Finanz mehrere wesentliche **formale oder materielle Fehler** fest, so wird sie daraus die **Schätzungsbefugnis** ableiten. Das zieht **mitunter empfindliche Steuernachzahlungen** nach sich. **Einziger Ausweg**: Man findet eine **logisch schlüssige Erklärung** und kann den Vorwürfen der Betriebsprüfung so entgegentreten.

Was Sie allerdings wissen sollten ist, dass nach dem VwGH „nur solche formellen Fehler zu einer Schätzung berechtigen, die derart schwerwiegend sind, dass das Ergebnis der Bücher bzw. Aufzeichnungen nicht mehr glaubwürdig erscheint“. Wenn es allerdings zur Schätzung kommt, sagt der VwGH auch: Ein Abgabepflichtiger, der zur Schätzung Anlass gibt, trägt das Risiko unvermeidlicher Schätzungsungenauigkeit.

Welche **Rechte und Pflichten** Sie bei Betriebsprüfungen haben, ergibt sich aus der BAO.

Die wesentlichsten Ihrer Rechte sind: Ein faires Verfahren, Rechtsbeistand und umfassende Rechtsbelehrung, Parteiengehör und Akteneinsicht und das Recht auf Steuer- und Bankgeheimnis (außer bei Prüfungen nach dem Finanzstrafgesetz).

Ihre Pflichten nehmen sich da schon weit umfassender aus: vollständige und wahrheitsgemäße Offenlegung abgabenrechtlich bedeutensamer Umstände, Mitwirkung, Führung von Büchern und Aufzeichnungen gem § 131 BAO u.a.m.

Wir in der PFK+Partner bereiten nicht nur unsere Betriebsprüfungen sehr sorgfältig vor und besprechen mit Ihnen eventuelle Schwachstellen, son-

dem versuchen bereits die Problem-bereiche bei der Wurzel zu packen. Unterstützend dabei ist u.a. unser laufendes Controlling, wo wir jederzeit Unregelmäßigkeiten beim Wareneinsatz feststellen können. Selbstverständlich beraten wir Sie auch gerne bei der Optimierung Ihrer innerbetrieblichen Abläufe – man spricht hier vom sogenannten „Internen Kontrollsystem“ (IKS) und unterstützen Sie im Rahmen von schriftlichen Verfahrensdokumentationen. Damit sind Sie bereits im Vorfeld auf mögliche unangenehme Fragen der BP vorbereitet und können sich die passende Argumentation überlegen.

Der glückliche Ausgang einer Betriebsprüfung hängt unter anderem von einer guten laufenden Vorbereitung ab – darauf achten wir. Wir kennen die Prüfungsmethoden der Finanz und setzen dieselbe Prüfsoftware ein. Gemeinsam mit Ihnen lokalisieren wir mögliche Schwachstellen und machen diese „prüfungsfähig“ – Beweisvorsorge ist die beste Versicherung bei Betriebsprüfungen. Sie fühlen sich sicher und können sich auf Ihr Kerngeschäft konzentrieren! ■

New Benford Test

Der Benford Test ist ein quasi „Naturgesetz“, wonach zufällig entstandene Ziffern eine bestimmte Struktur (siehe Grafik) aufweisen. Demnach ist die Einser-Stelle stark überrepräsentiert. Die Wahrscheinlichkeit des Auftretens der anderen Ziffern nimmt laufend ab. Wenn Sie beispielsweise die Daten der Fläche

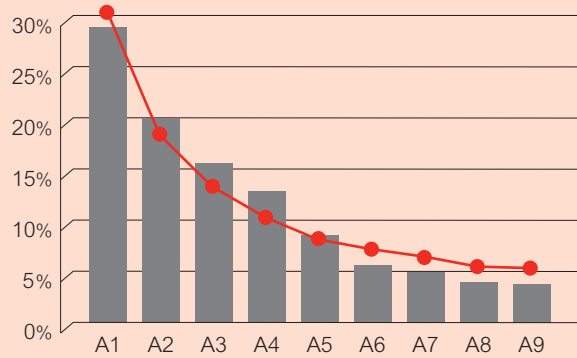
aller Staaten nach Benford untersuchen, ergibt sich automatisch die besagte Kurve, oder Sie nehmen die einzelnen Kundeneinkäufe eines willkürlich gewählten Betriebs aus. Es wird sich automatisch die New Benford Verteilung ergeben. Wir haben das anhand von POS Daten unserer Kunden oftmals probiert und sind zu keinerlei Abweichungen außer in begründeten Fällen gekommen.

So kommt es z.B. in den österreichischen Apotheken durch die Rezeptgebühr z.B. auf der 5er Stelle zu einer ungewöhnlichen Häufung. Man spricht hier vom sogenannten Paketproblem. Wer seine Umsätze frei erfindet oder manipuliert, produziert Zahlenmuster, die dieser Verteilung widersprechen. Damit weiß die Finanz sofort, dass hier etwas nicht mit rechten Dingen zugegangen ist ■

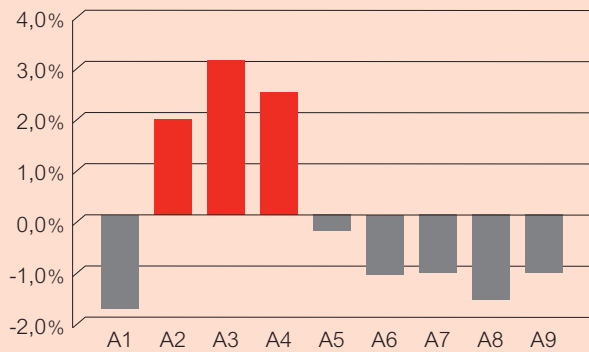
NBL-Test

Ziffer	Häufigkeit
1	30,10%
2	17,60%
3	12,49%
4	9,69%
5	7,91%
6	6,69%
7	5,79%
8	5,11%
9	4,57%

Anpassung an Benford



Abweichung von Benford



Quelle: apo.future.lab, Regierungsrat Erich Huber

Chi Quadrat-Test

Manipulationen in der Buchführung werden oft dadurch aufgedeckt, dass jeder Mensch bestimmte Lieblingszahlen hat, die von der statistischen Häufigkeit abweichen. Überschreitet der ermittelte

Chi Quadrat-Test eine bestimmte Schwelle, sind die Daten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit manipuliert ■

Steuersplitter – aktuelle Erkenntnisse und Erlässe

Abk.: UFS (Unabhängiger Finanzsenat = Berufungsbehörde 2. Instanz), VwGH (Verwaltungsgerichtshof = Höchstgericht in Verwaltungssachen)

Steuerabkommen Österreich – Schweiz zur Legalisierung von Schwarzgeld

Das Sparpaket der österreichischen Regierung enthält einen nicht unbeträchtlichen Betrag, der aus einer Abgeltungszahlung für in der Schweiz geparktes, nicht versteuertes Kapitalvermögen österreichischer Staatsbürger stammen soll. Darüber hinaus enthält das Abkommen die Einführung einer 25%igen Kapitalertragsteuer für laufende Erträge ab 2013.

Das Abkommen gilt für **alle natürlichen Personen**, die **am 31.12.2010 in Österreich ansässig** waren und **am 1.1.2013 über ein Konto oder Depot bei einer Bank in der Schweiz verfügen**. Das Abkommen gilt also nicht für Privatstiftungen, Personen- bzw. Kapitalgesellschaften oder sonstige Körperschaften und Vereine. Allerdings ist das Abkommen dann anwendbar, wenn bei Sitzgesellschaften ohne aktive wirtschaftliche Betätigung die wirtschaftlich berechnete natürliche Person in Österreich ansässig ist und dieser Umstand der Schweizer Bank bekannt ist.

Einmalzahlung für die Vergangenheit

- Die Höhe der Einmalzahlung ist im wesentlichen von der Höhe des Kapitalvermögens zum 1.1.2013, zum 31.12.2010 sowie von der Dauer der Geschäftsverbindung

mit der Schweizer Bank und von dem Kapitalvermögen am Ende des Jahres, in dem die Bankverbindung eröffnet wurde, abhängig. Der Mindeststeuersatz beträgt 15% und der Höchststeuersatz liegt grundsätzlich bei 30%. Bei besonders hohen Vermögen kann der Steuersatz ab 2 Mio. € auf 32% und ab 8 Mio. € auf bis zu 38% steigen. Diese Form der Abgeltung kann vor allem für Steuerpflichtige attraktiv sein, die anonym bleiben wollen.

- **Freiwillige Meldung:** in diesem Fall kann der österreichische Bankkunde sein Vermögen offenlegen. Dies kann dann sinnvoll sein, wenn es sich nicht um Schwarzgeld handelt oder die pauschale Besteuerung zu hoch ist. Die freiwillige Meldung gilt als strafbefreiende Selbstanzeige.

Zu beachten ist in beiden Fällen, dass eine strafbefreiende Wirkung nur dann eintritt, wenn die Steuerhinterziehung bis dahin noch nicht entdeckt war und dies den Beteiligten bekannt war oder bereits Verfolgungshandlungen gesetzt wurden. Die Straffreiheit gilt nicht für Vermögen, das aus einer Straftat stammt.

Besteuerung der laufenden Kapitalerträge ab 2013

Die von den Schweizer Banken ab 2013 zu erhebende Quellensteuer entspricht weitgehend der österreichischen Kapitalertragsteuer und beträgt 25%. Der Anleger kann wiederum zwischen der anonymen Abgeltung oder der Offenlegung der Erträge gegenüber der österreichischen Finanzverwaltung wählen. Bei der anonymen Abgeltung tritt mit dem 25%igen Steuerabzug eine Endbesteuerung ein. Die Schweizer

Bank stellt wiederum eine Urkunde über den abgeführten Betrag aus, die der Kunde bei Bedarf als Nachweis für die ordnungsgemäße Versteuerung verwenden kann.

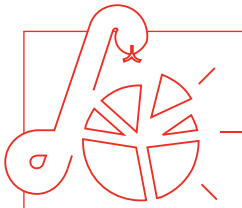
Bei der freiwilligen Meldung kommt es zu keiner Abzugssteuer - der österreichische Steuerpflichtige muss die Erträge im Rahmen seiner Steuererklärung deklarieren.

Gaststättenpauschalierung aufgehoben

Der Verfassungsgerichtshof hat per 31.12.2012 die derzeit noch gültige Gaststättenpauschalierung als verfassungswidrig aufgehoben. Gemäß dieser Pauschalierung kam es unter bestimmten Bedingungen zu einer pauschalierten Gewinnermittlung in Höhe von 2.180 EUR zuzüglich 5,5% der Betriebseinnahmen und einem Mindestgewinn von 10.900 EUR. Da die Nachfolgeregelung noch nicht bekannt ist, herrscht hier nun die Sorge einer zukünftig deutlich höheren Steuerbelastung für Gastronomiebetriebe.

Absetzbarkeit eines angemieteten Arbeitszimmers bei einer Angestellten

Der UFS hat kürzlich entschieden, dass eine Angestellte, die ihr Arbeitszimmer in eine außerhalb des Wohnbereiches, hinzugemietete Wohnung verlegt hat, die Mietkosten hierfür steuerlich absetzen kann. Dies unbeschadet davon, dass ihr von ihrem Dienstgeber ebenfalls ein Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt wurde ■



APOTHEKEN-CORNER

Was bisher geschah ...

Die beiden ersten Abende des apo.future.lab wurden von den Teilnehmern sehr gut angenommen. Spannende Themen, Top-Experten und ein ansprechender Rahmen – das sind die Zutaten, aus denen der Cocktail des apo.future.lab gemixt wird. Das Publikum honoriert das durch zahlreiche Teil- und rege Teilnahme. War der Abend „Stark im Netz - Best Practice Apothekennetzwerke“ bereits sehr gut besucht, hieß es für die 2. Veranstaltung am 18. April „Souverän bei Betriebsprüfungen – wie sicher ist

Ihre Kassensoftware?“ bereits „ausgebucht“. Die Detailberichte über die Veranstaltungen können Sie auf unserer Homepage unter Veranstaltungen/Veranstaltungsberichte nachlesen, auch eine Dokumentation in Bildform wartet hier auf Sie.

Was Sie als nächstes erwartet ...

Der nächste Abend am Freitag, 1. Juni 2012, steht ganz im Zeichen von Sprache und Stimme und deren Einfluss auf die Qualität der Kundenbeziehung. Ist Ihnen bewusst,

dass 40% der Kommunikation durch Sprache und Stimme des Gesprächspartners getragen werden? Wundern Sie sich vielleicht, warum eine Mitarbeiterin bei Ihren Kunden mehr Umsatz erzielt oder mehr gefragt ist als eine andere, vielleicht mindestens gleich oder höher qualifizierte? An diesem Abend wird Erika Kazubko, erfahrene Schauspiel-, Stimm- und Sprechtrainerin, Sie in die Geheimnisse von Stimme und Sprache einweihen. Lassen Sie sich das nicht entgehen – begrenzte Teilnehmerzahl – first come - first serve.

Anmeldung online unter www.pfk-bestpractice.at, per email unter office@pfk-bestpractice.at oder telefonisch unter 01-5220800-11 bei Frau Steiner.

P.S. Dieser Workshop steht allen unseren KlientInnen offen!

apo.future.lab

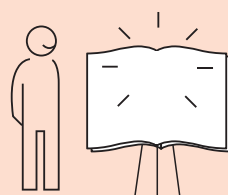
**WORKSHOP:****Stimme und Sprache**

– Die Qualität der Kundenbeziehung stärken.

Unter der Leitung von **Erika Kazubko**, Schauspiel-, Sprech- und Stimmtrainerin.

Freitag, 1. Juni 2012, 18:30 – ca. 21:00 Uhr,
gemütlicher Ausklang mit Buffet.
PFK+Partner, Mariahilferstraße 54, 5. Stock, 1070 Wien
Teilnahmebeitrag 50 € + 20% Ust;

Anmeldung unbedingt erforderlich!
Begrenzte Teilnehmerzahl!



Unser nächster Marketingbeitrag von Viktoria Hausegger erscheint in den PFK Steuernews im September:

„Marketingmanagement in Apotheken – was heißt das wirklich?“

mehr.wert.

für ärzte und
apotheker

marketing, das gezielt bewegt



GIRA'S ÜBERBLICK

Fristen nicht vergessen

Bis spätestens:

31.05.2012

- Zusammenfassende Meldung (Ust) 04/2012

Bis spätestens:

15.06.2012

- Dienstgeberabgabe 05/2012
- Kommunalsteuer 05/2012
- Lohnabgaben 05/2012
- Umsatzsteuer 04/2012
- Werbeabgabe 04/2012

Bis spätestens:

30.06.2012

- Zusammenfassende Meldung (Ust) 05/2012

Bis spätestens:

15.07.2012

- Dienstgeberabgabe 06/2012
- Kommunalsteuer 06/2012
- Lohnabgaben 06/2012
- Umsatzsteuer 05/2012
- Werbeabgabe 05/2012

Bis spätestens:

31.07.2012

- Zusammenfassende Meldung (Ust) 06/2012

Bis spätestens:

16.08.2012

- Einkommen-, Körperschaftsteuer VZ 3. Quartal 2012
- Grundsteuer und Bodenwertabgabe 3. Quartal 2012
- Kammerumlage 2. Quartal 2012
- Dienstgeberabgabe 07/2012
- Kommunalsteuer 07/2012
- Lohnabgaben 07/2012
- Umsatzsteuer 06/2012
- Werbeabgabe 06/2012

Bis spätestens:

31.08.2012

- Zusammenfassende Meldung (Ust) 07/2012

BUCHTIPP FÜR UNTERNEHMER

Christian A. Pongratz:

Betriebsdesaster

ISBN-10: 3950322086

ISBN-13: 978-3950322088

Neu im Team



Jasmin Steiner
verstärkt unser Team seit
Februar in der Buchhaltung
und im Sekretariat.

*Weitere wertvolle
Infos – auf unserer
Homepage
– immer aktuell –
besuchen Sie uns:
www.pfk-partner.at*

IMPRESSUM

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit verwenden wir keine durchgehenden Gender-Formulierungen. Wir wenden uns aber immer und mit Freude gleichermaßen an alle unsere Leserinnen und Leser.

Verleger und Herausgeber:

PFK+Partner Steuerberatungs-
und Wirtschaftsprüfungs-GmbH

Für den Inhalt verantwortlich:

Mag. Peter Kollermann

Redaktion:

Mag. Peter Kollermann
Mag. Edith Kollermann

Alle:

Mariahilfer Straße 54, A-1070 Wien
Tel. (+43-1) 522 08 00
Fax (+43-1) 522 08 00-27
e-Mail: office@pfk-partner.at
www.pfk-partner.at

Gestaltung & Layout:

Knapp, Werbeagentur
Schottenfeldg. 41-43/30a, A-1070 Wien
Tel. (+43) 676 539 79 52
Fax (+43-1) 524 01 63
e-Mail: office@agenturknapp.at

*Die allgemeinen Informationen in der
STEUERNEWS können eine individuelle
Beratung nicht ersetzen.*